

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

## Allgemeine Verfügung über die Amtstracht der Berliner Rechtspflegeorgane

Vom 27. Januar 2014

JustV I A 2

Telefon: 9013-3251 oder 9013-0, intern 913-3251

Auf Grund des § 20 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. März 1992 (GVBl. S. 73), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 846) geändert worden ist, wird für den Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz bestimmt:

### I.

1. Zum Tragen einer Amtstracht sind verpflichtet:
  - a) Berufsrichterinnen und Berufsrichter, Handelsrichterinnen und Handelsrichter, ehrenamtliche Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter und die nach der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Bundesnotarordnung zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ernannten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare,
  - b) Staatsanwältinnen und Staatsanwälte,
  - c) Amtsanwältinnen und Amtsanwälte sowie
  - d) Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle und die mit deren Aufgaben betraute Personen.
2. Referendarinnen und Referendare, die als Sitzungsvertreter oder Sitzungsvertreterin der Staats- oder Anwaltschaft auftreten, und Amtsanwaltsanwärterinnen und Amtsanwaltsanwärter tragen die amtsanwaltliche Amtstracht.
3. Handelsrichterinnen und Handelsrichter, ehrenamtliche Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter und die nach der Bundesnotarordnung zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ernannten Notarinnen und Notare tragen die Amtstracht der Berufsrichterinnen und Berufsrichter. Die nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ernannten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie die als Protokollführerin mitwirkende Rechtsanwältin oder der als Protokollführer mitwirkende Rechtsanwalt tragen eine sonstige Amtstracht.
4. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Verteidigerinnen oder Verteidiger in Strafsachen, amtlich bestellte Anwaltsvertreterinnen und Anwaltsvertreter sowie Referendarinnen und Referendare, die als Vertreterin oder Vertreter eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin eine Verteidigung in Strafsachen führen, sind berechtigt, eine sonstige Amtstracht zu tragen. Referendarinnen und Referendare, die zum Pflichtverteidiger oder zur Pflichtverteidigerin bestellt sind, sind berechtigt, die urkundsbeamtliche Amtstracht zu tragen.

### II.

5. Die Amtstracht besteht aus einer Robe von schwarzer Farbe.  
An der Robe wird ein Besatz getragen; er besteht
  - a) bei Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten aus Samt,
  - b) bei Amtsanwältinnen und Amtsanwälten aus Samt nach besonderen Abmessungen,

c) bei Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten und den mit deren Aufgaben betrauten Personen aus Wollstoff sowie

d) in sonstigen Fällen aus Seide.

6. Frauen tragen zur Amtstracht eine weiße Bluse, Männer ein weißes Hemd und eine weiße Krawatte oder eine weiße Fliege. Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte und die mit deren Aufgaben betrauten Personen sollen dies tun, können jedoch statt der weißen eine andere unauffällige Farbe wählen. Frauen können stattdessen ein weißes Tuch tragen, welches ein zur Amtstracht getragenes Kleidungsstück anderer Farbe verdeckt.
7. Die Gerichte haben für die Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten, die Handelsrichterinnen und Handelsrichter sowie die ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter landeseigene Roben zu beschaffen. Die Regelung in Satz 1 gilt entsprechend für die Staatsanwaltschaft hinsichtlich der ihr zugewiesenen Referendarinnen und Referendare.

### III.

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. April 2014 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. März 2019 außer Kraft.